

einer Maschine Verunglückte kann daher nunmehr auch ihren Hersteller oder Lieferanten auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.

2. Demnach sind bei Unfällen durch Produktionsmittel, deren Zustand den Arbeitsschutzbestimmungen nicht entspricht, nicht nur die Betriebsleiter und Betriebsinhaber haftbar, die nach § 1 ArbeitsschutzVO stets für umfassenden Arbeitsschutz verantwortlich sind. Neben ihnen haftet auch der Hersteller der Produktionsmittel, derjenige, der sie in den Verkehr bringt — z. B. die Deutsche Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau —, und derjenige, der sie instand setzt. Alle Verantwortlichen haften dem Verletzten unmittelbar; es würde den Absichten des Gesetzes, das bei Betriebsunfällen einen raschen, unbürokratischen Schadenersatz gewährleistet sehen will, widersprechen, wenn z. B. der auf Ersatz in Anspruch genommene Hersteller den Anspruchsteller an den Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaber den verunglückten Arbeiter an den Konstrukteur der Maschine verweisen würde. Die für die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen Verantwortlichen sind daher als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB anzusehen, die jeder für sich dem Verletzten gegenüber für den gesamten Schaden aufzukommen haben (§ 426 BGB). Es handelt sich um ein echtes Gesamtschuldverhältnis. Es liegt nicht nur gleicher Entstehungsgrund (Gesetz) und gleicher Inhalt der Schuld vor (Ersatz des Unfallschadens), sondern auch die für ein echtes Gesamtschuldverhältnis typische Gemeinschaft des Zwecks, der in der unbedingten Sicherung der Ersatzansprüche des verunglückten Arbeiters beruht. Außerdem haften die auf Grund der Vorschriften der Arbeitsschutzverordnung nebeneinander Verantwortlichen auch nach der ausdrücklichen Regel des § 840 BGB als Gesamtschuldner.

Für den inneren Ausgleich zwischen den nach der Arbeitsschutzverordnung Verantwortlichen wird die Rechtsprechung noch allgemeine Grundsätze entwickeln müssen. Wenn z. B. eine unzureichend geschützte Maschine vom Hersteller an die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau geliefert und von dieser an eine Fabrik weitergeliefert wird, wäre es nicht gerechtfertigt, bei einer Inanspruchnahme der DHZ durch den Verletzten diese nach dem Grundsatz des Ausgleichs zu gleichen Teilen (§ 426 BGB) im Innenverhältnis zwischen Hersteller und Betriebsinhaber mit einem Drittel haften zu lassen, da die Lieferung einer unzureichend unfallschutzgeschützten Maschine eine schuldhaftige Verletzung der Lieferpflichten des Herstellers bedeutet. Es wird hier vielmehr darauf ankommen, in Anwendung des dem § 254 BGB zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgedankens festzustellen, welcher der nebeneinander Verantwortlichen den Schaden überwiegend verursacht hat. Entscheidend ist die Stellung der einzelnen Verantwortlichen in Wirtschaft und Verwaltung, wobei die Verhältnisse des Einzelfalles ausreichend berücksichtigt werden müssen. Betriebsleiter und Betriebsinhaber sind nach § 1 ArbeitsschutzVO in erster Linie für den Arbeitsschutz verantwortlich; im Innenverhältnis zum mitverantwortlichen Hersteller des Produktionsmittels muß berücksichtigt werden, daß Betriebsleiter und Betriebsinhaber Fachleute auf dem Gebiet ihrer Produktion und für diese verantwortlich sind, der Hersteller hingegen Fachmann auf dem Gebiete der Produktionsmittel und für deren Gestaltung verantwortlich ist. Bei neuen Konstruktionen wird man daher im Innenverhältnis dem Hersteller die Hauptverantwortung für die durch mangelnden Unfallschutz eingetretenen Schäden auferlegen müssen, während bei üblichen Maschinentypen im Verhältnis zwischen Hersteller und Betriebs-

leiter oder Betriebsinhaber deren Mitverschulden stärker zu bewerten sein dürfte.

3. Die Bedeutung der Verantwortung für den unfallsicheren Zustand der hergestellten, gelieferten oder reparierten Produktionsmittel erschöpft sich nicht nur in der Haftung der Hersteller, Lieferanten und Reparaturbetriebe gegenüber dem verunglückten Arbeiter, sondern führt auch zu einer gegenüber bisher erweiterter Haftung gegenüber dem Abnehmer, wenn dieser für einen durch mangelnde Unfallsicherheit des bezogenen Produktionsmittels verursachten Betriebsunfall Schadenersatz leisten mußte. Der Empfänger des Produktionsmittels hat auf Grund der §§ 840, 426, 254 BGB einen Ausgleichsanspruch gegen Hersteller und Lieferanten. Darüber hinaus sind auch vertragliche Ansprüche aus dem Lieferverhältnis oder Überlassungsvertrag gegeben.

Der nicht den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechende Zustand eines Produktionsmittels ist ein Fehler, der dessen Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck oder zu dem vertragsmäßigen Gebrauch mindert (§§ 459, 537 BGB), weil die gelieferte Sache von der gesetzlich vorgeschriebenen Beschaffenheit abweicht. Erwerber und Mieter haben daher die Gewährleistungsansprüche aus dem Kauf- oder Mietverhältnis. Die Kenntnis des Erwerbers oder Mieters von der mangelnden Unfallsicherheit der Maschine schließt zwar die Gewährleistungspflicht des Verkäufers oder Mieters aus, nicht aber ihre Haftung gegenüber dem Verletzten bei Eintritt eines Betriebsunfalls.

Nach § 477 BGB verjähren die Gewährleistungsansprüche für Mängel im Arbeitsschutz an den gelieferten Produktionsmitteln innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung. Unfälle infolge eines nicht den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustandes des Produktionsmittels können aber auch noch erhebliche Zeit nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignete, stehen gegenüber dem Lieferanten wegen mangelnder Erfüllung (Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Beschaffenheit) auch allgemeine Schadenersatzansprüche zu, die freilich durch das mitwirkende Verschulden auf Seiten des Betriebes in der Regel gemindert sein dürften (§ 254 BGB). Bisher wurde auf solche allgemeinen Schadenersatzansprüche meist § 477 BGB analog angewandt, um nicht die vom Gesetz im Verkehrsinteresse kurz bemessene Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auf dem Umwege über einen allgemeinen Schadenersatzanspruch gegenstandslos werden zu lassen. Im vorliegenden Falle kann die für die Gewährleistungspflichten geltende Verjährungsfrist auf den Schadenersatzanspruch des Betriebes jedoch nicht angewandt werden, da die analoge Anwendung des § 477 BGB nur zulässig ist, wenn es sich um Ansprüche wegen des Mangels selbst handelt, nicht aber wenn, wie hier, durch den Mangel erst ein weiterer Schaden, Arbeitsunfälle oder Berufskrankheit, verursacht ist<sup>6)</sup>. Im Interesse einer umfassenden Sorge für den Menschen ist der Hersteller von Produktionsmitteln verpflichtet worden, diese nur in einem den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustand herzustellen und in den Verkehr zu bringen. Es würde dem Zweck des § 4 ArbeitsschutzVO widersprechen, wenn bei Verstößen gegen diese gesellschaftliche Verpflichtung die finanzielle Haftung durch Anwendung kurzer Verjährungsfristen vermindert würde.

6) So schon Enneccerus-Lehmann, S. 380, Anra. 4; Palandt, Anm. 1 zu § 477 BGB.

**Wenn unsere neue Ordnung nur dies, nur die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, dieser Geißel der arbeitenden Menschheit, erreicht hätte, könnten wir stolz auf unsere Leistungen sein, hätten wir schon Großes vollbracht.**

**Minister Plojhar**

*anlässlich des Staatsbesuches des Präsidenten der  
CSR Klement Gotwald, in Berlin*